

Berichte der Wahlen ausgeben, jedoch deutlich von den Beweisführungen der Parteien abhängig sind. Dabei handelt es sich zum Teil um Schreiben, die vielleicht zur Vorlage in Rom gedacht waren oder um historisch wertlose Stilübungen“²¹.

Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 schließlich sind alle für eine kanonische Wahl erforderlichen Verfahrensvorschriften sorgfältig beachtet worden, was Rudolf auch die Anerkennung durch die Kurie eintrug. Mit dieser Anerkennung ging eine Bestätigung des alleinigen Wahlrechts der Wähler von 1273 – exakt der späteren Kurfürsten – einher. Wie deutlich bewußt sich die so privilegierten Wähler waren, wem sie dieses ihr Vorrecht zu verdanken hatten, sucht Castorph mit einer Urkunde aus dem Jahr 1279²² nachzuweisen. Das Alleinstimmrecht der Kurfürsten entspringt nach ihm also aus den Anerkennungsverhandlungen der englischen und kastilischen Partei sowie dem Wahlverfahren von 1273. Strikt, wie Castorph dies auffaßt, muß er die sog. Königswahllehre des Sachsen spiegels²³ als Nachhall der Wahl Rudolfs von Habsburg und der darauf folgenden Weiterentwicklung des Kurfürstenkollegs deklarieren²⁴.

Immerhin geht Castorph nicht so weit, ausdrücklich zu leugnen, daß die Doppelwahl von 1257 ausschließlich von Fürsten vorgenommen wurde, mit deren Titeln sich später das Kurfürstenamt verknüpfte²⁵. Da dieses Faktum seinen methodischen Ansatz gefährdet, kann er sich auf eine intensive Beschäftigung mit ihm nicht einlassen, sondern versucht, ihm auszuweichen²⁶. Doch setzt die Tradition einer Wählerschaft der Sieben nach bisheriger Überzeugung so eindeutig mit der Doppelwahl von 1257 ein, daß ihre Betrachtung und Wertung bei Forschungen zur Entstehung des Kurfürstengremiums unerläßlich ist. Wie rein pragmatisch und äußerlich sie ursprünglich auch gewesen sein mögen, ohne Stellungnahme zu den entsprechenden Vorgängen von 1257 hängen Forschungen zur Entwick-

²¹) Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 133 f.

²²) Siehe MGH Const. 3, nr. 225.

²³) Vgl. Anm. 15.

²⁴) Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 103 ff. und S. 135. Diese Auffassung bringt es mit sich, daß Castorph auch den Standpunkt vertreten muß, der Sachsenspiegel lege bereits ein Alleinstimmrecht und nicht nur ein Vostimmrecht fest.

²⁵) Siehe Castorph, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes S. 134.

²⁶) Eine Darstellung und Erläuterung der Frankfurter Vorgänge Mitte Januar und Anfang April 1257 fehlt in Castorphs Dissertation wohl nicht von ungefähr. Auf den Gliederungspunkt „Die Vorverhandlungen zu den Wahlen von 1257“ folgt unmittelbar als nächster „Die Verhandlungen Richards von Cornwall und Alfons' von Kastilien vor der Kurie zur Erlangung der Kaiserwürde“.